

Nicht in die Steuerfalle tappen

Regelbesteuerung Ab 1. Januar 2011 heißt es aufpassen bei der Veräußerung gebrauchter landwirtschaftlicher Maschinen! Wer kann, sollte noch jetzt teure Gerätschaften verkaufen.

Die Veräußerung gebrauchter landwirtschaftlicher Geräte unterliegt ab dem 1.1.2011 der Regelbesteuerung, auch wenn der Landwirt so genannter Pauschalierer ist. Das bedeutet, dass zum Beispiel bei der Veräußerung eines Schleppers der Landwirt auf den Verkaufspreis 19% Umsatzsteuer in Rechnung stellen und diese auch an das Finanzamt abführen muss. Bei dem Neukauf einer Maschine bekommt der Landwirt aber keine Vorsteuer von dem Finanzamt ausbezahlt. Dies stellt eine deutliche Verschlechterung gegenüber der bisherigen Regelung dar.

Was galt bisher?

Landwirtschaftliche Betriebe haben die Möglichkeit, im Rahmen der so genannten Pauschalierung die Umsatzsteuer aus ihren verkauften Produkten (zurzeit 10,7%) nicht an das Finanzamt abzuführen. Gleichzeitig bekommen sie aber auch keine gezahlte Vorsteuer aus den eingesetzten Betriebsmitteln von dem Finanzamt erstattet, da das Gesetz pauschal davon ausgeht, dass die Vorsteuer genauso hoch ist, wie

die zu zahlende Umsatzsteuer.

Für viele Betriebe ergibt sich aus dieser landwirtschaftlichen Spezialregel ein Vorteil gegenüber der „Regelbesteuerung“. Diese Regelung galt bisher auch bei Veräußerungen von Anlagevermögen - also auch bei dem Verkauf von Maschinen und Geräten die mit 10,7% Umsatzsteuer (USt) in Rechnung gestellt wurden.

Was gilt ab Januar?

Mit Schreiben vom 11. Oktober 2010 hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) in einem Umsatzsteuer-Anwendungserlass neue Spielregeln für die Anwendung Pauschalierung bekannt gegeben. Hintergrund ist die Anpassung an die Mehrwertsteuersystemrichtlinie - die europäische Richtlinie für die Umsatzbesteuerung in der Europäischen Union.

Ab dem 1.1.2011 ist auf die Veräußerung von Anlagevermögen 19% USt an das Finanzamt abzuführen, da dies keine typische landwirtschaftliche Tätigkeit sei. Ausgenommen von dieser Neuregelung werden verkaufte Gegenstände, wenn diese zu mehr als 95% im Rahmen der landwirtschaft-



„Nur weil ich gelegentlich mal für die Gemeinde Schnee geschoben habe, soll ich ab 1. Januar 19% MWSt. bezahlen?“

lichen Produktion verwendet werden.

Drei Beispiele

Beispiel 1: Ein Landwirt verkauft einen gebrauchten Milchtank für 2.000 € netto. Da für den Milchtank ausschließlich eine eigenbetriebliche Nutzung vorlag, ist in der Rechnung auch ab dem 1.1.2011 214 € USt (10,7% x 2.000 €) auszuweisen. Diese USt wird nicht an das Finanzamt abgeführt.

Beispiel 2: Ein für 20.000 € netto verkaufter Schlepper hatte im Jahr 1.600 Betriebsstunden. Davon wurde er 200 Betriebsstunden bei einem Gewerbebetrieb eingesetzt (Lohnunternehmen,

Biogasanlage, gewerbliche Tierhaltung etc.). Damit wurde er zu 12,5% außerhalb der Pauschalierung genutzt. Der Landwirt muss in der Rechnung ab dem 1.1.2011 insgesamt 3.800 € USt ausweisen und an das Finanzamt abführen.

Beispiel 3: Der Schlepper aus Beispiel 2 ist vor 4 Jahren für 40.000 € + 7.600 € Vorsteuer gekauft worden. Die Vorsteuer wurde dem pauschalierenden Landwirt bisher nicht von dem Finanzamt erstattet. Da für den Verkauf von beweglichen Anlagevermögen ein so genannter Vorsteuerberichtigungszeitraum von 5 Jahren zu beachten ist, darf der Landwirt 1/5 der Vorsteuer wieder berichtigen. Das heißt, er bekommt bei Veräußerung nach dem 31.12.2010 1.520 € erstattet.

Leitungen zur örtlichen Stromversorgung zulässig

Mit Urteil vom 28. April 2010 (AZ: VIII ZR 223/09) hat der Bundesgerichtshof (BGH) entschieden, dass Grundstückseigentümer, die zugleich Stromanschlussnehmer sind, die der Versorgung von Straßenanliegern dienende Verlegung von Stromleitungen auf ihrem Grundstück grundsätzlich dulden müssen. Daher könnten sie das Versorgungsunternehmen

auch nicht darauf verweisen, vorrangig öffentliches Grundeigentum (den Straßenraum) in Anspruch zu nehmen.

Nach Auffassung des BGH ist der Kläger als Stromanschlussnehmer aufgrund der so genannten Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) verpflichtet, die Verlegung der Leitungen unentgeltlich zuzulassen. Auch wenn - wie im Streitfall - die

Inanspruchnahme von privatem und öffentlichem Grundeigentum für eine Verlegung von Leitungen gleichwertig möglich sei, könne das Auswahlermessen des Stromversorgungsunternehmens nicht dahingehend eingeschränkt werden, dass es öffentliches Grundeigentum vorrangig in Anspruch zu nehmen habe.

Ass. jur. Rainer Friemel,
agri-jur

Handlungsbedarf

Die Beispiele zeigen, dass Handlungsbedarf vorhanden ist. Um nicht in die Umsatzsteuer-Falle zu tappen, sollte bei geplanter Veräußerung von Anlagevermögen in jedem Fall steuerliche Beraterunterstützung hinzugezogen werden, um Nachteile wegen Veräußerungen nach dem Stichtag zu vermeiden. Steuerberater Arne Suhr, wetreu Bremervörde